

2011 / Nr. 27 vom 18. Mai 2011

**93. Richtlinie des Rektorats
über die Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und
die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen
gem. § 28 UG 2002**

Richtlinie des Rektorats über die Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen gem. § 28 UG 2002

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	In der gegenständlichen Richtlinie werden die Berechtigungen gem. § 27 UG 2002 und die Bevollmächtigungen gem. § 28 UG 2002 in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten von ArbeitnehmerInnen der Donau-Universität Krems festgelegt.
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an den neuen Organisationsplan • Transparenz • Sicherheit im Rechtsverkehr
2. Geltungsbereich	<p>Gesamte DUK</p> <ul style="list-style-type: none"> • DekanInnen • DepartmentleiterInnen • DLE-LeiterInnen • Bestellte ProjektleiterInnen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 • Bevollmächtigte StellvertreterInnen
3. allgemeine Bedingungen	<p><u>Vollmachtserteilung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ex-lege Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG 2002 für DekanInnen • Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 UG 2002 für DekanInnen, DepartmentleiterInnen, DLE-LeiterInnen und bestellte ProjektleiterInnen gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 • Schriftliche Bevollmächtigungen gem. § 28 UG 2002 für bestellte StellvertreterInnen: Die schriftlichen Bevollmächtigungen gem. § 28 UG 2002 für bestellte StellvertreterInnen werden von dem/der RektorIn nach Antrag des/der jeweiligen LeiterIn der OE erteilt. <p><u>Generelle Regelungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erstellung einer schriftlichen Vollmachtssurkunde erfolgt nach Beauftragung durch die DLE Personal und Recht und ist vom/von der RektorIn zu unterzeichnen. • Der jederzeitige schriftliche Widerruf der Vollmacht durch den/die RektorIn ist möglich. • Beginn und Ende der Funktion als DekanIn, DepartmentleiterIn, DLE-LeiterIn, ProjektleiterIn bzw. Beginn und Ende der Bevollmächtigung als StellvertreterIn werden im Mitteilungsblatt verlautbart.

Ausübung der Vollmacht unter folgenden Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Rechtmäßigkeit und Transparenz.
- Budgetdeckung: Anfallende Kosten müssen durch das jeweilige Budget des laufenden Jahres gedeckt sein.
- Projektdeckung: Bei Forschungsaufträgen gemäß § 27 Abs (1) Z 3 und 4 UG 2002 sind sämtliche Rechtsgeschäfte durch Einnahmen des Projektes zu decken bzw. es ist voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Sach- und Personalmitteln an die DUK zu leisten.
- Rechtsgeschäfte dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als sie ausschließlich den Tätigkeitsbereich der OE, der sie zugeordnet sind berechtigen und verpflichten.
- Die Vollmacht darf nur höchstpersönlich ausgeübt werden, eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig.
- Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und universitätsinterner Verfahrensvorschriften des Rektorats, insbesondere Abschluss sämtlicher Verträge nach vorheriger Überprüfung durch die Stabsstelle für Organisation und Finanzen sowie die DLE Finanzen, Rechnungswesen und Controlling.
- Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammen zu rechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die im Anhang der Richtlinie festgelegten Vollmachtsgrenzen. Eine Aufspaltung in Teilrechtsgeschäfte zur Umgehung der im Anhang der Richtlinie angeführten Vollmachtsgrenzen ist nicht zulässig.
- Unverzügliche schriftliche Berichterstattung über abgeschlossene Rechtsgeschäfte an das Rektorat gem. § 27 Abs. 5 UG 2002 inklusive Übermittlung der zugrundeliegenden Urkunden.
- Haftung im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes für die Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht beim Abschluss von Rechtsgeschäften.

Umfang der Vollmacht

- Von den Berechtigungen/Vollmachten sind nur jene Rechtsgeschäfte erfasst, die ausdrücklich im § 27 UG 2002, in gegenständlicher Richtlinie oder im Rahmen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde angeführt sind.
- Insbesondere sind von den Vollmachten/Berechtigungen **nicht erfasst**:
 - Dienstverträge: Anstellungsverträge und freie Dienstverträge
 - Kooperationsverträge
 - Beitritt zu Vereinen
 - Gründung von und Beteiligung an Unternehmen bzw. Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (Gründung von Gesellschaften und Stiftungen)
 - Beratungsverträge (z.B. Steuerberatung)

Bevollmächtigung
DepartmentleiterInnen
gem. § 28 UG 2002

DepartmentleiterInnen

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 UG 2002

DepartmentleiterInnen werden kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:

- Vortragsverträge bis zu einem Wert von € 200,-- pro UE unter Verwendung der aktuellen Mustervorlagen der DLE Personal und Recht.
- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der Stabsstelle für Organisation und Finanzen bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von € 5.000,-- inkl. USt.
- Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von € 5.000,-- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüfem Investantrag.

ProjektleiterIn gem. § 27 Abs. 2 UG 2002

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 27 Abs. 2 UG 2002

Als ProjektleiterInnen im Sinne des § 27 Abs. 2 UG 2002, können von der Fakultätsleitung ausschließlich DepartmentleiterInnen und deren gemäß Organisationsplan bestellte StellvertreterInnen beauftragt werden.

Solche bestellte ProjektleiterInnen werden kraft ihrer Funktion wie folgt bevollmächtigt:

- Sämtliche zur Vertragserfüllung gem. § 27 Abs. 2 UG 2002 erforderlichen Rechtsgeschäfte bis zu einem Vertragswert von € 5.000,-- inkl. USt.
- Liegt der Vertragswert zwischen € 5.000,-- und € 15.000,-- inkl. USt. entscheidet der/die ProjektleiterIn mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- Bei Rechtsgeschäften, die einen Vertragswert von € 15.000,-- inkl. USt. übersteigen, entscheidet der/die ProjektleiterIn mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans sowie des Rektorats.

Die wissenschaftliche Projektleitung, die keine Projektleitung im Sinne des § 27 Abs. 2 UG 2002 ist, kann durch entsprechend qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen nach schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Departmentleitung wahrgenommen werden.

Bevollmächtigung
DLE-LeiterInnen
gem. § 28 UG 2002

DLE-LeiterInnen

Bevollmächtigung kraft Funktion gem. § 28 UG 2002

DLE-LeiterInnen werden kraft ihrer Funktion für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bevollmächtigt:

- Werkverträge nach der aktuellen Mustervorlage der Stabsstelle für Organisation und Finanzen bzw. Beauftragungen: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von € 1.000,-- inkl. USt.
- Kaufverträge: Unterzeichnungsbefugnis bis zu einem Wert von € 1.000,-- inkl. USt. über zentralen Einkauf und nach überprüfem Investantrag.

<p>Bevollmächtigung von StellvertreterInnen gem. § 28 UG 2002</p>	<p><u>Stellvertretung</u></p> <p>Zur Unterstützung und Stellvertretung der Fakultätsleitung oder DLE-Leitung kann ein/e StellvertreterIn auf Vorschlag der Fakultätsleitung/DLE-Leitung vom Rektorat bestellt werden.</p> <p>Zur Unterstützung und Stellvertretung der Departmentleitung kann ein/e StellvertreterIn durch die Departmentleitung mit Zustimmung der Fakultätsleitung sowie des Rektorats bestellt werden.</p> <p><u>Schriftliche Vollmacht gem. § 28 UG 2002:</u></p> <p>Bestellte StellvertreterInnen können auf Antrag des/der LeiterIn im Umfang seiner/ihrer eigenen Vollmacht für rechtsgeschäftliche Angelegenheiten durch den/die RektorIn bevollmächtigt werden.</p>
<p>5. Mitgeltende Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationsplan i.d.j.g.F., • § 27 UG 2002 und § 28 UG 2002, • sämtliche Richtlinien, Kundmachungen und Betriebsvereinbarungen der Donau-Universität Krems in i.d.j.g.F., • sämtliche im internen DUK InfoWiki festgehaltenen Prozessabläufe insbesondere zur Vertragserstellung
<p>6. Begriffe und Abkürzungen</p>	<p>DLE – Dienstleistungseinheit DUK – Donau-Universität Krems i.d.j.g.F. – in der jeweils geltenden Fassung OE – Organisationseinheit Projektvertrag – Rechtsgeschäft gemäß § 27 Abs. 1, Ziffer 1-5 UG 2002 RL – Richtlinie UE – Unterrichtseinheit UG – Universitätsgesetz 2002</p>
<p>7. Änderungsverzeichnis und Kontakt</p>	<p>Version 01 vom 09.05.2011, Rektorat, gültig ab Inkrafttreten bis zu einem Widerruf bzw. Neuregelung.</p>

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor